

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 51.

17. December 1848.

Bekanntmachung.

Schon seit längerer Zeit besteht bei dem Kreis-Landwirthschaftl. Institute zu Nürnberg ein Landwirthschaftl. Stipendiums- und Unterstützungsverein zur Erziehung armer Knaben, Waisen, und Söhne sonstig bemittelter Eltern welche dort unter nachstehenden Bestimmungen Aufnahme finden.

Bei der Wichtigkeit dieses so gemeinnützigen und vorzüglich den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Unternehmens werden hiemit die hierüber bestehenden Statuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dasselbe zur allgemeinen Theilnahme anempfohlen.

Friedberg den 15. December 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Landwirthschaftliche Stipendiums- und Unterstützungs-Verein in Bayern.

So nennt sich der Bund der edlen Menschenfreunde, welche sich durch die Abnahme der Zeitschrift „Lichtenhofer Blätter“ zu der edeln That vereinigten: „recht viele arme Knaben, Waisen und Söhne weniger bemittelter Eltern aus allen Ständen und Gegenden des Vaterlandes, eine, besonders für die jetzige Zeit höchst nöthige technische und

„landwirthschaftliche Erziehung unentgeltlich erteilen zu lassen und sie hierdurch zu versorgen.“

Diesen höchst wichtigen, wohlthätigen und menschenfreundlichen Zweck hat diese Vereinigung edler Menschenfreunde durch diese patriotische Zeitschrift seit 12 Jahren nach dem damals ausgesprochenen allerhöchsten Wunsche Sr. Majestät unsers väterlichen Königs, Ludwigs I., aufs thätigste zu erreichen gestrebt, indem hiedurch während dieser Zeit über 200 solcher Zöglinge allergrößtentheils unentgeltlich, zum Theil auch gegen eine geringe Entschädigung, in das technisch-landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg aufgenommen und schon zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet wurden. Dergleichen sind noch 29 gegenwärtig in obiger Anstalt, welche größtentheils unentgeltlich aufgenommen sind, oder theilweise Unterstützung erhalten, wie in Nro. 1, 1848 der Lichtenhofer Blätter zu ersehen ist.

Der große Nutzen und Vortheil, der aber für die Theilnehmer und Mitglieder dieses Vereins hiedurch hervorgeht, besteht in Folgendem:

1. Werden viele arme, unglückliche Waisen und Kinder armer Eltern, die den Verwandten oder Gemeinden oft zu großer Last liegen, von ihrem physischen und moralischen Verderben errettet, zu guten Christen nach der heiligen Religion, in der sie ge-

tauft wurden, zu brave Bürger und treue Unterthanen des Königs und des Vaterlandes, sowie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen.

II. Hiedurch befreit dieser Verein viele Gemeinden und Familien von einer oft großen Last und zukünftigen Gefahr.

III. Wird hunderten von braven, aber weniger bemittelten Eltern, welche oft bei geringem Einkommen eine zahlreiche Familie haben, hiedurch die beste Gelegenheit gegeben, meistens unentgeltlich einen oder mehrere Söhne durch diesen Verein in obiger Lehranstalt erziehen, und zu einem technisch-landwirtschaftlichen Berufe praktisch und theoretisch bilden oder auch für eine höhere Lehranstalt gehörig vorbereiten lassen zu können.

IV. Selbst unvermögender Eltern wird durch diesen Verein (wie nachfolgende Bedingungen beweisen) Gelegenheit gegeben, ihren Söhnen auf eine viel billigere Weise als sonst die nöthige oder gewünschte technische und landwirtschaftliche Ausbildung geben lassen zu können.

V. Durch obige Zwecke werden auch nachfolgende, als: Heranbildung rationeller praktischer Landwirthe, Vertilgung des noch häufig herrschenden Schwindels und vielseitigen Aberglaubens in der Landwirtschaft, ferner Verbesserung des jetzt fast allgemein sehr verdorbenen Gesindewesens, sowie endlich die Verbreitung der Liebe und Freude zu dem höchst wichtigen Berufe der Landwirtschaft und hiedurch die Zurechtbringung vieler arbeitenden Hände zur Verbesserung und Benützung unseres vaterländischen Bodens u. s. w. erreicht.

VI. Jedes Mitglied, welches für die Lichtenhofer Blätter jährlich einen Gulden bezahlt, erhält das Recht der Mitloosung bei der alle Jahre am 12. Oktober stattfindenden Loosung zur unentgeltlichen Aufnahme von Zöglingen in obige Anstalt, sowie dasselbe, wenn sein Name aus der Glücksurne gezogen wird, einen nach den Statuten der Anstalt geeigneten, ihm beliebigen Knaben oder Jüngling zur unentgeltlichen Erziehung und Ausbildung in der Landwirtschaft, oder zur Vorbereitung eine für höheren Lehranstalt, oder einem andern als dem landwirtschaftlichen Gewerbe zu übergeben, wobei der Knabe Kost, Logis, Heizung, Lehrmittel und Unterricht unentgeltlich erhält.

Der Unterricht ist derselbe wie er für alle Kreislandwirtschafts- und Gewerbschulen vorgeschrieben ist, nur mit dem Zusatze, daß hier noch mehr das Praktische mit dem theoretischen auf der an 100 Morgen große Instituts-Dekonomie verbunden wird.

Nach den Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhältnissen der Zöglinge können sich dieselben verschiedenen nach den ihnen nothwendigen Graden ausbilden.

VII. Wenn ein Mitglied, welches schon 3 Jahre beim Verein ist, einen Sohn oder andern Jüngling der Anstalt gegen Bezahlung übergeben will, so wird derselbe unter billigeren Bedingungen aufgenommen als von einem Nichtmitglied.

VIII. Ganz arme Knaben, welche Unverwandten oder Gemeinden zur Last liegen, werden nach Umständen und nach dem Preise der Lebensmittel für den jährlichen Preis von 60 — 75 fl. aufgenommen. Die Armuth desselben muß jedoch durch gerichtliche Zeugnisse bewiesen werden.

IX. Ebenso wird bei Vertheilung von Freistellen vor allen auf solche arme Knaben, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen schon einige Zeit in der Anstalt ausgezeichnet haben, Rücksicht genommen, bei gleich befähigten entscheidet auch hier das Loos.

X. Befinden sich in einer Stadt, oder in einem Landgerichtsbezirk 75 Mitglieder, so haben dieselben schon das Recht, einen Knaben nach ihrer eigenen Wahl der Anstalt unentgeltlich zu übergeben, zudem behält jedes Mitglied sein Mitloosungsrecht bei der jährlichen Ausnahmeloosung. Dieselben bilden für ihren Bezirk gleichsam einen Filial-Verein vom Haupt-Verein, wie dergl. schon in München, Füssen, Landau a. d. Isar, Sulzheim, Gernersheim und Kisingen bestehen.

XI. Zu allen diesen Vortheilen erhält noch jedes Mitglied alle Monat die Vereinszeitschrift, „Lichtenhofer Blätter“ unentgeltlich durch die Post portofrei zugesendet.

XII. Die Ausnahmsbedingungen für zahlbare Zöglinge bestehen aber in folgenden:

a) Söhne vermöglicher Eltern und überhaupt alle zahlbaren Zöglinge des In- und Auslandes können zu jeder Zeit in das Institut gebracht werden, wo sie bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen Aufnahme finden.

Jedoch findet bei zahlbaren wie bei unentgeltlichen Aufnahmen eine achtwöchentliche

Probezeit statt, nach welcher diejenigen Knaben welche sich wegen körperlichen Gebrechen, sowie wegen physischen und moralischen Ursachen nicht für das Institut eignen, wieder an ihre Eltern u. s. w. zurückgegeben werden.

- b) Es werden Knaben schon vom 11. Jahre an, in die Vorbereitungsclassen der Anstalt aufgenommen, doch müssen sie, wenn auch keine Vorkenntnisse, doch einen gesunden Körper und gute Anlagen besitzen. Ebenso werden Jünglinge von höherem Alter selbst bis zu 20 Jahren für den höhern landwirthschaftlichen Unterricht und als Praktikanten aufgenommen.
- c) Die Aufnahmegebühren sind ein- für allemal 25 fl., welche beim Eintritt in das Institut entrichtet werden müssen. Befreiung hievon kann nur durch legale Zeugnisse, welche Berücksichtigung verdienen, als: Verdienste um den Staat oder seine Mitmenschen, oder geringe Vermögensverhältnisse, oder schon längeres Verweilen beim Verein als Mitglied, bewirkt werden.
- d) Die Knaben unterm 12. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre zahlen für Unterricht, Kost, Heizung, Licht und Logis, das Jahr 100 fl.
- e) Vom beginnenden 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für alles obige 125 fl.
- f) Vom beginnenden 17. Lebensjahr und darüber zahlen die Zöglinge für alles obige 150 fl.
- g) Die Zahlung hat regelmäßig halbjährig zum Voraus zu geschehen. Tritt ein Zögling freiwillig unter dem halben Jahre nach der gesetzlichen Probezeit aus der Anstalt, oder macht er sich durch ein öfteres strafwürdiges Betragen unwürdig in der Anstalt bleiben zu können, so wird von der halbjährigen Pension nichts zurückvergütet. Ebenso wird für die Zeit in welcher Zöglinge freiwillig in Ferien gehen, kein Abzug an der Pension gestattet, denn es wird kein Zögling gezwungen in die Ferien zu geben. Wer von denselben während der Ferienzeit in der Anstalt bleiben will, erhält seine Verpflegung und Behandlung wie in der andern Zeit des Jahres, und wird vorzüglich in den praktischen Verrichtungen der Landwirthschaft geübt.
- h) Obige Verpflegspreise haben auch ihre Geltung so lange, als die Lebensmittel nicht auf einen sehr hohen Preis gesteigert werden, in welchem

Falle muß eine billige Erhöhung für das betreffende Jahr stattfinden.

- i) Für Bücher, Schreibmaterialien, Sonn- und Werktragskleidung und deren Ausbesserung, sowie für Wäsche haben die Eleven selbst zu sorgen.
- k) Bei den unentgeltlich aufgenommenen Zöglingen haben die Eltern oder Vormünder nur für die Kleidung zu sorgen.
- l) Obgleich die Eleven die Lagerstätten von der Anstalt erhalten, so ist doch jedem gestattet sein Bett mitzubringen.
- m) Unter obigen Bedingungen werden in diesem Institute Knaben von allen Religionen aufgenommen, und erhalten dieselben ihren Religionsunterricht bei ihrem eignen, für jede Religion besonders bestimmten geistlichen Lehrer.

Die nähere Beschreibung über den Unterricht, die Einrichtung, Hausordnung und Klassifikation der Anstalt, so wie über die Lebensweise u. s. w. der Zöglinge findet man in dem Werkchen „Beschreibung des technisch landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof“, welches für 1 fl. 12 kr. bei der unterzeichneten Stelle zu haben ist.

Alle edlen Menschen und Vaterlandsfreunde werden daher eingeladen an diesem gemeinnützigen und wohlthätig wirkenden Verein Antheil zu nehmen, weshalb sie sich entweder an die unterzeichnete Stelle unmittelbar zu wenden, oder bei einer **Königl. Postexpedition** auf die Lichtenhofer Blätter jährlich mit 1 fl. zu pränumeriren haben.

Die königliche Inspection des freislandwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

Für die Herren Lehrer zur Beachtung!

In der unterzeichneten Buchdruckerei sind stets linierte Schulpapiere und Schulhefte, fettes Ganzeile-Papier, das Buch zu 8 kr., 9 kr. und 10 kr., doppelt und einfach liniert, zu haben.

Landauer'sche Buchdruckerei
in Friedberg.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 16. Dezember 1848.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
				S c h ä f f e l.						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
							fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Walzen	181	175	6	12	22	12	3	11	33	2110	41	—	36	—	—
Korn	272	268	4	7	33	7	21	7	7	1974	4	1	—	—	—
Gerste	240	238	2	6	14	5	44	5	29	1366	38	—	2	—	—
Haber	220	220	—	4	7	3	54	3	45	858	24	—	—	—	1
Summa	908	901	12							6309	47				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Qu.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	2	1/2	Semmelmehl	4 1
Rohfleisch	9 2	1 Kreuzer Semmel	—	7	—	1	Schönmehl	3 1
Rindfleisch	9 —	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	1	3 1/2	Rachmehl	2 1
Schweinefleisch	13 —	1 Kreuzer Roggl	—	10	3	3	Roggenmehl	2 1
Kalbfleisch	12 —	1 Halbbayen Laib	1	2	—	2	1 Pfd. Roggenbrod	2 —
Schafffleisch	7 —	1 Bayen Laib	2	4	—	—		

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Qu.	Mehl, pr. Bierling.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	Feines Mundmehl	— 50
Rohfleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	—	6	—	Semmelmehl	— 38
Rindfleisch	9 —	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	2	Geringeres Mehl	— 30
Schweinefleisch	14 —	1 Vierkreuzer Roggl	—	31	—	Rachmehl	— 20
Kalbfleisch	12 —	1 Bayen Laib	1	22	—	Bachmehl	— 20
Schafffleisch	8 —	1 Achkreuzer Laib	3	12	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.						
Preise.							Gewicht.						
Gattung.		Megen.		Bierling.		Maß.	Gattung		Pfund		Loth.	Quint	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl. fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl. fr.
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	1/2	—	—
Semmelmehl	2	22	—	38	—	9 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	6	—	1	—	—
Geringeres-Mehl	2	—	—	30	—	7 1/2	1 Zweikreuzer Roggl	—	15	—	2	—	—
Rachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl	—	31	—	—	—	—
Bachmehl	1	16	—	19	—	4 3/4	1 Bayen Laib	1	22	—	1	—	—
							1 Achkreuzer Laib	3	12	—	2	—	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 16. Dec., Augsburg 15. Dec., Schrobenhausen 14. Dez., Rain 9. Dez., Friedberg 14. Dez.

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.	fl. fr.	fl.	fr.	fl. fr.	fl.	fr.	fl. fr.	fl.	fr.	fl. fr.	fl.	fr.	fl. fr.
München	—	—	—	13	22	12 57	12	26	8 38	8 21	7 57	6 58	6 43	6 29	4 44
Augsburg	—	—	—	13	14	12 10	12	7	8 10	7 54	7 33	6 59	6 37	6 8	3 59
Schrobenhausen	—	—	—	12	27	11 58	10	22	7 47	7 30	6 45	6 24	6 10	5 52	4 3
Rain	—	—	—	12	14	11 54	11	21	7 34	7 21	7 8	6 4	5 54	5 30	3 41
Friedberg	4 31	4 16	4	2	13	33	12	26	11 40	8 26	8 2	7 38	6 18	5 38	5 15

Bekanntmachung.

Zusolge hohen Regierungsbefehles wird die Förderung und Beifuhr des Straßendeckmaterials nachstehender Straßen, als:

- a) Der Münch-er-Brucker-Augsburger
- b) „ Münch-er-Schrobenhauser-Augsburger
- c) „ Augsb-er-Neuburger und
- d) „ Augsb-er-Regensburger

für die drei Etatsjahre 1849/50, 1850/51 u. 1851/52, an den Wenigstnehmenden auf dem Wege der mündlichen Anerbietung zu Protokoll versteigert — und hiezu Tagesfahrt auf

Donnerstag den 28. Dezember anberaumt, wozu Steigerungslustige eingeladen werden. —

Friedberg den 9. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

Die Förderung, Reinigung und Beifuhr des Straßen-Unterhaltungs-Materials im Landgerichts-Bezirk Michach wird in Folge hoher königl. Regierungs-Anordnung für die Etatsjahre 1849/52 öffentlich an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Dieses wird den Steigerungslustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Akkordsbedingungen sowohl in der Landgerichts-Kanzlei, als auch bei dem Wegmeister zur Einsichtnahme bereit liegen, und daß bis zum 30. Dezember die Uebernahmsanerbieten nicht allein bei dem königl. Landgerichte Michach, sondern auch bei dem königlichen Wegmeister Haller, zu Protokoll gegeben werden können.

Die Steigerungsliebhaber werden jedoch dermaßen schon auf folgende Bestimmungen des Bedingnißbestes aufmerksam gemacht.

- 1) Die Material-Förderung und Beifuhr wird getrennt, und nicht mit einander verbunden, verakkordirt.
- 2) Für den Grundankauf zur Kiesgewinnung oder für Erweiterung bereits bestehender Materialgruben wird von Seite der königlichen Bauinspektion auf Staatskosten Sorge getragen.

3) Als Uebernehmer für die Gewinnung des Deckmaterials werden nur solche Individuen zugelassen, welche mit diesem Geschäft schon bekannt sind, oder welche von der königl. Bau-Inspektion als dazu befähigt erachtet werden.

4) Zur Uebernahme für die Beifuhr wird nicht nur allein jeder ansässige Anspannbefizer, sondern auch ganze Gemeinden in einem Bevollmächtigten zugelassen.

5) Die Anspannbefizer sowie die gehörig Bevollmächtigten der Gemeinde, welche an der Versteigerung Antheil zu nehmen wünschen, haben sich mit einem legalen Zeugnisse des Ortsvorstehers über die Zahl des besitzenden Anspannes zu versehen, weil jeder Uebernehmer nur solche Steigerungs-Loose übernehmen darf, welche er mit seinem eigenen Anspanne versehen kann, in dem Unterakkorde nicht geduldet werden.

Den 28. November 1843.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Königliche Bauinspektion Ingolstadt.

Dobmayer.

Bekanntmachung.

(Die Brandkollekten resp. die vierteljährige Verkündung der Ministerial-Ausschreibung vom 12. Dezember 1834 betr.)

Diejenigen Gemeindevorsteher, welche die Nachweise über die vierteljährige Verkündung obiger Ministerial-Ausschreibung, wie sie durch die Verordnung vom 5. Sept. 1836 (Zntl.-Bl. S. 1318 und 18. Sept. 1836 S. 1373 vorgeschrieben ist, noch nicht anher übergeben haben, werden hiemit beauftragt, solche innerhalb sechs Tagen a dato um so gewisser anher einzureichen, als sie sonst durch Wartboten abgeholt werden würden.

Friedberg den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

(Pfarrmatrikel-Auszüge betreffend.)

Nachdem die obenbezeichneten Auszüge in Betreff der im Etatsjahre 1847/48 vorgekommenen Geburten-

12. 1848

Trauerungen und Sterbefälle bisher nur von einigen Pfarrämtern eingereicht wurden, so erhalten diejenigen, welche mit solcher noch im Rückstande sind, zufolge eingelangten Regierungs-Reskripts den Auftrag die bezeichneten Auszüge nunmehr längstens innerhalb vierzehn Tagen bei Vermeidung der Abordnung von Wartboten hieher einzusenden.

Friedberg den 15. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Noch immer besteht in vielen diesseitiger Gemeinden, ungeachtet der längst ergangenen Verbote, daß sogenannte Leichenschmäuse bei Todfällen gehalten, und insbesondere in engen Räumen bei Toden in Mehrzahl sich zum Beten versammelt, und dabei Brauntwein und andere Getränke consumirt werden. Wiederholt wird deshalb von unterfertigter Behörde auf die desfalligen frühern Verbote hingewiesen, und der eintretenden polizeil. Strafen wegen, vor derlei Uebertretungen hiemit gewarnt.

Friedberg den 15. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Bernhard Ey, Muhlarzt zu Lechhausen Hs.-Nr. 374 im Wege gerichtl. Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufgebote Termin auf

Samstag den 13. Jänner 1849

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Orte Lechhausen beim Wirth an der Lände angesetzt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dem Gerichte unbekannte Eteigerungslustige sich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. — Das Anwesen besteht:

- 1) aus dem ganz gemauerten 2 Stockwerk hohen mit Platten gedeckten Wohnhaus mit Stall u. Etadl,
- 2) einem 11 Dezimal. großen Hofraum mit Gumpbrunnen.
- 3) einem 12 Dezim. großen Wurz- und Grasgarten, Pl.-Nro. 500 b' $\frac{1}{2}$.

- 4) einem 42 Dezim. großen Grasgarten, Pl.-Nr. 500' $\frac{1}{2}$.
- 5) einem 9 Dezimal. großen Krautgarten, Pl.-Nro. 782b' $\frac{1}{377}$. — Das Gesamtanwesen ist gerichtlich auf 2959 fl. gewerthet.

Friedberg den 7. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Die ledige Schreinerstöchter M. Anna Zimmermann zu Eittenbach hat zur Pfarrkirche Eittenbach 100 fl. zu einer Jahrtags-Stiftung legirt, was hiemit nach erfolgter höherer Genehmigung nach Verordnung vom 17. Juni 1842 (Int.-Bl. E. 840) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Friedberg am 15. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Entschliessung der kgl. Regierung vom 29. v. Mts. wird für den Monat December der für den Monat November ausgeschriebene Fleischtag beibehalten.

Michach den 1. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Der nächste Monats-Viehmarkt wird, wird da auf den 25ten Dezember das Christfest und auf den darauffolgenden Tag gleichfalls ein gebotener Feiertag fällt,

am Mittwoch den 27. Dezember d. Js. abgehalten werden.

Friedberg am 14. Dezember 1848.

Magistrat der Stadt Friedberg.

Happacher, Bürgermeister.